

GROSSE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU

LANDKREIS RAVENSBURG

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührensatzung -

vom 19.07.1991

geändert durch Satzung vom 24.03.1997, in Kraft seit 27.03.1997

geändert durch Satzung vom 20.04.1998, in Kraft seit 30.04.1998

geändert durch Satzung vom 12.11.2001, in Kraft seit 01.01.2002

geändert durch Satzung vom 11.06.2002, in Kraft seit 01.07.2002

geändert durch Satzung vom 26.07.2010, in Kraft seit 01.08.2010

geändert durch Satzung vom 28.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015

geändert durch Satzung vom 05.12.2022, in Kraft seit 01.01.2023

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat am 27.07.2015 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührensatzung - beschlossen.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

1. wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder,
3. wer die Gebührenschuld nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen zu tragen hat.

(2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt bzw.
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person nach § 31 Abs.1 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 Bestattungsgesetz (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 48,80 € |
| 2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | |
| 2.1. für einen Einzelfall | 73,20 € |
| 2.2. für eine Dauerzulassung (beschränkt auf fünf Jahre) | 232,00 € |
| 3. für die Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeit wird die Gebühr analog des § 4 Abs. 1 und 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leutkirch im Allgäu in Verbindung mit Ziffer 6 des Gebührenverzeichnisses im Einzelfall berechnet. | |
| 4. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Verstorbenen, Gebeinen und Urnen | 97,60 € |

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Stadt Leutkirch im Allgäu (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Bestattungsgebühren

1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	435,00 €
1.2	von Personen im Alter von unter 10 Jahren	185,00 €
1.3	von Tot- und Fehlgeburten über 500 g	145,00 €
1.4	ein Zuschlag für die Tieferlegung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	39,00 €
1.5	ein Zuschlag für die Tieferlegung von Personen im Alter von unter 10 Jahren	14,00 €
1.6	für die Beisetzung von Aschen	198,00 €
1.7	ein Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen	25 %
1.8	ein Zuschlag für Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen	60 %

2. Grabgebühren

2.1	Überlassung eines Reihengrabes	
2.1.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.620,00 €
2.1.2	für Personen im Alter von unter 10 Jahren	1.104,00 €
2.2	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.2.1	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	994,00 €
2.2.2	für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes	883,00 €
2.3	für die erstmalige Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.3.1	für ein Wahlgrab einstellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit	1.738,00 €
2.3.2	für ein Wahlgrab einstellig mit Tieferlegungsmöglichkeit	2.033,00 €

2.3.3	für ein Wahlgrab zweistellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit	2.446,00 €
2.3.4	für ein Wahlgrab zweistellig mit Tieferlegungsmöglichkeit	3.036,00 €
2.3.5	für ein Wahlgrab dreistellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit	3.154,00 €
2.3.6	für ein Wahlgrab dreistellig mit Tieferlegungsmöglichkeit	4.040,00 €
2.3.7	für ein Wahlgrab vierstellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit	3.863,00 €
2.3.8	für ein Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnen	1.149,00 €
2.3.9	für ein Urnenwahlgrab für bis zu 4 Urnen	1.259,00 €
2.4	für den erneuten Erwerb eines Grabnutzungsrechts	
2.4.1	für ein Wahlgrab einstellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit pro Jahr	87,00 €
2.4.2	für ein Wahlgrab einstellig mit Tieferlegungsmöglichkeit pro Jahr	102,00 €
2.4.3	für ein Wahlgrab zweistellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit pro Jahr	122,00 €
2.4.4	für ein Wahlgrab zweistellig mit Tieferlegungsmöglichkeit pro Jahr	152,00 €
2.4.5	für ein Wahlgrab dreistellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit pro Jahr	158,00 €
2.4.6	für ein Wahlgrab dreistellig mit Tieferlegungsmöglichkeit pro Jahr	202,00 €
2.4.7	für ein Wahlgrab vierstellig ohne Tieferlegungsmöglichkeit pro Jahr	193,00 €
2.4.8	für ein Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnen pro Jahr	77,00 €
2.4.9	für ein Urnenwahlgrab für bis zu 4 Urnen pro Jahr	84,00 €

3. Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen

Für die Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle, der Aufbahrungsräume und des Sektionsraumes werden erhoben 150,00 € pro Tag.
 Als Höchstbetrag werden 500,00 € festgesetzt.

4. Sonstige Gebühren

4.1	für das Ausgraben, Umbetten oder nachträgl. Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen o. Urnen je Arbeitskraft und Stunde	47,60 €
4.2	ein Zuschlag für das Ausgraben an Samstagen	25 %
	ein Zuschlag für das Ausgraben an Sonn- und Feiertagen	60 %

4.3	für die Benutzung der Orgel auf dem Waldfriedhof	50,00 €
4.4	für die Benutzung der Kühleinrichtung pro Tag	10,00 €"

§ 6

Übergangsregelung für den Friedhof Merazhofen

Weggefallen

§ 7

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Maßgeblich für die Gebührenerhebung ist das Sterbedatum.

Ausgefertigt Leutkirch im Allgäu, 05.12.2022

Hans-Jörg Henle
Oberbürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Leutkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.